



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Marc Timmer (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Justiz und Gesundheit

Umsetzung der eAkte in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit

Vorbemerkung des Fragestellers:

Im Sommer 2021 ist die eAkte in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit eingeführt worden. Als nächstes steht die Einführung der eAkte in der ordentlichen Gerichtsbarkeit an.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die eAkte wurde in der Arbeitsgerichtsbarkeit bereits 2019 eingeführt. Die Einführung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit hat am 21.3.2022 begonnen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Qualitätsanforderungen stellt die Landesregierung an die Umsetzung der eAkte in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit?

Antwort:

Die Anforderungen werden durch § 5 der Landesverordnung über die elektronische Aktenführung in der Justiz definiert.

2. Werden diese Anforderungen erfüllt oder in welchen Bereichen bestehen noch Defizite in der Umsetzung?

Antwort:

Für die elektronische Aktenführung in der Justiz wird die Software VIS-Justiz eingesetzt. Die Software wird in einer Kooperation der Bundesländer Baden-Württemberg, Sachsen, Thüringen und Schleswig-Holstein sowie des Bundesministeriums der Justiz (für Bundesgerichtshof, Generalbundesanwalt, Bundespatentgericht und Bundessozialgericht) ständig unter Einbeziehung von Erkenntnissen aus der praktischen Arbeit fortentwickelt, so dass es einen abschließenden Zustand nicht gibt. Alle eingesetzten Versionen der Software werden vor Betriebsaufnahme getestet und freigegeben.

Die Sozialgerichtsbarkeit startete mit der Version 2.1.3. Diese Softwareversion war von allen Kooperationsländern sowie den schleswig-holsteinischen Gerichten getestet worden, hat sich jedoch erst im Echtbetrieb als wenig performant erwiesen. Trotz umfangreicher Verbesserungsmaßnahmen konnte die Performance zu Anfang für die Anwenderinnen und Anwender zunächst nicht erheblich gesteigert werden. Hintergrund war, dass die Performanceschwächen vielschichtige Ursachen hatten, die nach und nach analysiert und behoben werden mussten. So gab es Softwareanpassungen bis hin zu Konfigurationsänderungen auf Netzwerkebene. Eine zufriedenstellende Performance konnte so schließlich erreicht werden.

Daneben unterliegt die Weiterentwicklung der eAkte einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess, da sich die Möglichkeiten und Chancen der eAkte häufig erst beim konkreten Arbeiten mit diesem Werkzeug ergeben.

3. Was sind die „lessons learnt“ aus der Einführung der eAkte in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit und inwieweit wird dies bei der Einführung der eAkte in der ordentlichen Gerichtsbarkeit berücksichtigt?

Antwort:

Die ordentliche Gerichtsbarkeit ähnelt in ihrer Struktur mehr der Arbeitsgerichtsbarkeit als der Sozialgerichtsbarkeit. Das Problem der elektronischen Beiakten (siehe Antwort auf Frage 4) stellt sich dort nicht. Die Erfahrungen aus der Arbeitsgerichtsbarkeit zeigen, dass sich die Umstellung lohnt und dass – wenn die Umstellungsphase erst überstanden ist – die eAkte auf breite Akzeptanz stößt. Dann nämlich rücken zunehmend die Vorteile in den Vordergrund. Nicht zuletzt ist die elektronische Verfahrensakte die Grundlage für eine effiziente Fortentwicklung moderner Arbeitsformen.

Um Performance-Bremsen, wie sie in der Sozialgerichtsbarkeit in aufwändigen Analysen festgestellt wurden (vgl. Antwort auf Frage 2), zu vermeiden, werden die Überwachungswerkzeuge für den Betrieb der eAkte künftig um ein sogenanntes Ende-zu-Ende-Monitoring ergänzt. In jedem Standort wird ein Softwareroboter vorgegebene Abläufe in der eAkte abarbeiten, um so schnell und unmittelbar Performanceschwankungen in einzelnen Standorten oder gar dem ganzen System feststellen und beheben zu können.

4. Wo sieht die Landesregierung Verbesserungspotential bei der Handhabung im Zusammenhang mit der eAkte, auch um weitere Effizienzgewinne zu realisieren?

Antwort:

Gerade für die Fachgerichte, die mit elektronischen Beiakten der Verwaltung arbeiten, fehlt es an einer Vorgabe, wie diese an die Justiz zu übermitteln sind und bereits an einer entsprechenden Verordnungsermächtigung für die Festlegung solcher Standards (vergleichbar § 32 Abs. 3 Satz 1 StPO). Dies hat insbesondere bei den Fachgerichten zur Folge, dass dort nicht einzelne Dokumente, sondern „Gesamt-PDFs“ durch z.B. Krankenkassen, Berufsgenossenschaften oder kleinere Gemeinden und Städte eingereicht werden. In solchen „Gesamt-PDFs“ ist jedoch der gezielte Aufruf bestimmter Dokumente nicht möglich – die teilweise mehrere hundert Seiten des eingereichten „Gesamt-PDFs“ müssen daher häufig vollständig durchgesehen werden, um einzelne Dokumente aufzufinden.

Selbst wenn strukturierte Datensätze übermittelt werden, fehlen meist wichtige Meta-Daten wie Dokumententypen, Dokumentenbezeichnung sowie Dokumentendatum, so dass sich die Dokumente nur unsortiert in der Teilakte wiederfinden, was die Arbeit damit wesentlich erschwert.

Um ein effizientes Arbeiten in der Justiz zu ermöglichen, sollten daher schnellstmöglich in allen Verfahrensordnungen Regelungen für die Übermittlung elektronischer (Verwaltungs-) Akten geschaffen werden. Hierfür fehlt es jedoch bislang – mit Ausnahme des Strafbereiches – an entsprechenden Verordnungsermächtigungen in den Verfahrensordnungen. Der Bundesrat hatte bereits in seiner Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften“ vom 26. März 2021 (BR-Drs. 145/ 21, Ziffer 5) auf schleswig-holsteinische Initiative gefordert, die Einhaltung von Übermittlungsstandards verbindlich festzuschreiben. Leider ist dies im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens unberücksichtigt geblieben. Der E-Justice-Rat hat in seiner 21. Sitzung vom 27. - 28. April 2022, wiederum auf schleswig-holsteinische Initiative, einstimmig beschlossen, dass der Bund unverzüglich um Schaffung der entsprechenden Rechtsverordnungsermächtigungen gebeten wird.

5. Werden die im Bericht des NRV Magazin, Ausgabe April 2022 (Seiten 21 ff.), aufgeführten Kritikpunkte zur Einführung der eAkte in der Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit bei der Umsetzung in Schleswig-Holstein berücksichtigt? Wenn ja, wie?

Antwort:

Die im zitierten Bericht angesprochenen und vom MJG bereits mit Schreiben vom 28. Februar 2022 aufgegriffenen Kritikpunkte sind vielschichtig und entsprechend differenziert zu betrachten. Wegen der beiden größten Problemkreise „Anfängliche Performance-Probleme“ und „Elektronische (Verwaltungs-)Beiakten“ sowie die ergriffenen Maßnahmen wird auf die Antworten zu Fragen 2, 3 und 4 verwiesen.

Die notwendige Pflege der Metadaten verursacht einen beträchtlichen Aufwand, insbesondere bei den Serviceeinheiten. Insoweit ist nach erster Bewertung die

Anbindung von EUREKA-Fach an VIS-Justiz verbesserungsfähig, da bei gerichtlich erstellten Dokumenten auf Seiten von VIS-Justiz deutlich mehr Metadaten übernommen werden können, als bislang von EUREKA-Fach übergeben werden. Hier dürfte eine Nachbesserung auf Seiten von EUREKA-Fach zielführend sein, was bereits adressiert wurde.

Erheblichen Aufwand verursacht auch der sogenannte Mischbetrieb, d.h. die Parallelität von (führender) eAkte und teilweise elektronischer Abarbeitung ein- und ausgehenden Schriftgutes bei (führender) Papierakte. Hierbei muss neben dem Ausdruck für die führende Papierakte zugleich eine elektronische Ablage der Dokumente in der Dokumentenliste erfolgen, so dass die entsprechenden Arbeitsschritte damit mehrfach ausgeführt werden müssen. Sollte sich die Sozialgerichtsbarkeit – entsprechend dem Vorgehen der Verwaltungsgerichtsbarkeit – für eine Reduktion durch die Einführung der Hybridakte entscheiden, würde das Ministerium die Umsetzung dieses Schrittes unterstützen. Perspektivisch wird sich der Mischbetrieb zunehmend reduzieren.

Das Ministerium hat auch seine Bereitschaft erklärt, bei einer Überprüfung und ggf. Revision der für die elektronische Aktenführung durch die Sozialgerichtsbarkeit ausgearbeiteten Workflows zu unterstützen; nach bisherigem Eindruck sind die derzeitigen Workflows an einigen Stellen möglicherweise noch zu sehr in der hergebrachten Bearbeitung von Papierakten verhaftet.